

Beschluss des Gemeinderates vom 17.09.2008:

In Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderates vom 05.03.2008 wird das als Anlage zur DS 8/0201.4 beigefügte Nutzungskonzept zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für die zur Realisierung der Schaffung kultureller Nutzungsmöglichkeiten in der Ortsmitte Dörverdens erforderliche Teilfläche des Flurstücks 146/4 der Flur 4, Gemarkung Dörverden, in Größe von ca. 16.000 qm wird der noch zu gründenden H. F. Wiebe Stiftung ein unentgeltliches Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren (mit Verlängerungsoption für die Dauer des Bestehens der Stiftung) gewährt. Das Erbbaurecht wird dann eingeräumt, wenn das Grundstück rechtmäßig bebaubar ist.

Dieses Recht wird unter der Voraussetzung eingeräumt, dass unveränderbar festgelegt wird, dass nur die Gemeinde Dörverden Nachfolger der Stiftung in Bezug auf das mit dem Erbbaurecht verbundene Eigentum werden kann. Hierfür ist eine entsprechende grundbuchrechtliche Sicherung vorzusehen.